

Satzung des Canis Club Malsch e. V.

Vorbemerkung: Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Eintragung ins Vereinsregister, Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Canis Club Malsch e. V. Er hat seinen Sitz in Malsch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Tätigkeit und Aufgabe

1. Gemeinnützigkeit
Der Canis Club Malsch e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins
Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
3. Tätigkeit des Vereins
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Aufgabe des Vereins
 - 4.1. Zusammenführung aller Hundefreunde zu einer Gemeinschaft
 - 4.2. Anleitung der Mitglieder zur Ausbildung von Hunden
 - 4.3. Gestellung von ausgebildeten oder erfahrenen Ausbildungswarten
 - 4.4. Gestellung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte
 - 4.5. Beratung der Mitglieder bei der Aufzucht von Hunden
 - 4.6. Förderung des Leistungssports mit dem Hund
 - 4.7. Wahrung der Neutralität gegenüber Politik, Konfession und Rasse

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Rahmen des Aufnahmeantrags erforderlich.
 - 1.2. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - 1.3. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail beantragt.
 - 1.4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.1. Alle Einrichtungen des Vereins dürfen nach Absprache benutzt werden, soweit dies zur Hundebildung erforderlich ist. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die vereinseigenen Einrichtungen schonend zu behandeln und mit vereinseigenen Geräten schonend und verantwortungsbewusst umzugehen.
- 2.2. Die Mitglieder dürfen mit ihren Hunden an Prüfungen des Vereins nach Absprache mit dem Ausbildungspersonal teilnehmen.
- 2.3. Die Mitglieder sind zum Tragen des Vereinsabzeichen berechtigt.
- 2.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern.
- 2.5. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung, die Platzordnung und die Gebührenordnung des Vereins anerkannt und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.
- 2.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Adressänderung und jede Änderung persönlicher Daten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, soweit sie für den Verein erforderlich sind.
- 2.7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2.8. Wählbar ist jedes Mitglied, welches mindestens 18 Jahre alt ist - im Falle des 1. Vorsitzenden 21 Jahre - und mindestens 6 Monate Vereinsmitglied ist.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt.
- 3.2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu entrichten.
Gerät ein Mitglied trotz Fälligkeit und Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, kann es gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung ausgeschlossen werden.
- 3.3. Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
Tod
Austritt
Ausschluss
- 4.2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden und erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, sofern die Austrittserklärung spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Verein eingegangen ist.
Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von deren gesetzlichem Vertreter abzugeben.

5. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Hundesports oder für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft auf der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

6. Fördernde Mitglieder

- 6.1. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne am aktiven Trainings- und Ausbildungsbetrieb teilzunehmen.
- 6.2. Ein Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft ist auf Antrag des Mitglieds möglich. Über den Statuswechsel entscheidet die Vorstandschaft.
- 6.3. Der Statuswechsel wird grundsätzlich zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft einen früheren Zeitpunkt festlegen.
- 6.4. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen oder die vereinseigenen Trainingsanlagen zu nutzen.
- 6.5. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt.
- 6.6. Fördernde Mitglieder besitzen im Übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

7. Familienmitglied

Die Bezeichnung „Familienmitglied“ stellt keine eigene Mitgliedsform dar, sondern dient ausschließlich der beitragsbezogenen Zuordnung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern entsprechen denen ordentlicher Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Verwarnung und Ausschluss

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Vorstandschaft, kann es verwarnet werden, sofern der Verstoß nicht schon allein ein Grund für ein Ausschlussverfahren ist. Bei einer wiederholten Verwarnung kann gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt, kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der erfolgte Ausschluss schließt Platz- und Clubhausverbot ein. Über den Ausschluss werden die Mitglieder von der Vorstandschaft in geeigneter Weise informiert. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Ausschlussdatum Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt, die auch endgültig über den Beschluss entscheidet. Bei Einspruch besteht das ausgesprochene Platz- und Clubhausverbot bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung; diese ist das oberste Organ
2. Die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit 4-Wochen-Frist durch die Vorstandschaft, schriftlich oder per E-Mail.
2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung
 - 2.1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft
 - 2.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenführer
 - 2.3. Entlastung des Kassenwarts / Entlastung der Vorstandschaft
 - 2.4. Wahl der Vorstandschaft
 - 2.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 2.6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge in der Gebührenordnung
 - 2.7. Ernennung der Ehrenmitglieder
 - 2.8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - 2.9. Behandlung eingegangener Anträge
 - 2.10. Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandschaft einberufen, wenn die Vereinsinteressen es erforderlich machen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder dies beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail beantragen.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung können Anträge durch die Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen.
5. Beschlussfassung
 - 5.1. Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, lädt die Vorstandschaft innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen und gleicher Tagesordnung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - 5.2. Falls ein Mitglied bei einer Beschlussbefassung geheime Abstimmung verlangt, ist diese auch geheim durchzuführen.
 - 5.3. Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - 5.3.1. Einfache Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit
 - 5.3.2. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit
 - 5.3.3. Vereinsauflösung bedarf der 3/4 - Mehrheit.In allen drei Fällen sind die Mehrheiten nur nach Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen.
 - 5.4. Für die Berechnung der Abstimmungsmehrheiten ist die Anzahl der Stimmenberechtigten nach der Anwesenheitsliste maßgebend.
 - 5.5. Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.
 - 5.6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft dient dem Verein ehrenamtlich.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 2.1. 1. Vorsitzender
 - 2.2. 2. Vorsitzender
 - 2.3. Kassenwart
 - 2.4. Schriftführer
 - 2.5. Sportwart
 - 2.6. Jugendleiter (bei Bedarf)
 - 2.7. Beisitzer
 - 2.8. Beisitzer
3. Die Vorstandschaft besteht aus bis zu 8 Mitgliedern; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Vorstandschaft ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Vorstandschaft anwesend sind.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - 5.1. 1.Vorsitzender
 - 5.2. 2.Vorsitzender
 - 5.3. KassenwartJeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
6. Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemäß § 7 Abs. 5.
Vereinsinterne Schriftstücke können durch ein Vorstandsmitglied unterzeichnet werden, soweit sie keine rechtsverbindlichen Erklärungen darstellen.
7. Die Vorstandschaft wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern gewählt.
8. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neubestellung im Amt.
9. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb der Vorstandschaft nur ein Amt belegen.
Ausnahme: Punkt 10
10. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, so beruft die Vorstandschaft einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt dann eine Ersatzperson für den Rest der laufenden Amtsperiode. Die regulären Wahlturnusse bleiben hiervon unberührt.

11. Aufgaben der Vorstandschaft

- 11.1. Vertretung des Vereins in allen Rechtsangelegenheiten.
- 11.2. Wahrnehmung der Belange des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, sowie gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
- 11.3. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins.
- 11.4. Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- 11.5. Organisation des gesamten Ausbildungsbetriebs.
- 11.6. Einsetzen eines Wahlleiters bei anstehenden Neuwahlen.

§ 8 Finanzielle Verwaltung

1. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist verpflichtet, mit Geldern und Vermögenswerten des Vereins sparsam umzugehen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Es gelten folgende Obergrenzen über Verfügbarkeit von Vereinsgeldern für den Einzelfall.
 - 3.1. Der 1. Vorsitzende hat für eventuelle Ausgaben bzw. Anschaffungen ein Budget in Höhe von 600 € pro Jahr, über das er ohne Vorstandsbeschluss verfügen kann.
 - 3.2. Für die Vorstandschaft im Gesamten 5.000€.
 - 3.3. Höhere Ausgaben als 5.000 € bedürfen des Beschlusses einer Mitgliederversammlung.
4. Beschaffung von Geldern und Krediten bedürfen eines Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihren Kreisen zwei befähigte Mitglieder als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zu prüfen.
4. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer hat mit jährlicher Überschneidung zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Mitgliederverwaltung, Vereinsorganisation, Beitragserhebung sowie zur Erfüllung gesetzlicher und satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins.
3. Personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder im Rahmen der Mitgliedschaft (z. B. Meldung an Dachverbände, Zahlungsabwicklung) erforderlich ist.
4. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Verein, vertreten durch den Vorstand.
5. Personenbezogene Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen des Auflösungsbeschlusses, welcher begünstigten Körperschaft das Vermögen zufällt.

§ 12 Haftungsausschluss

Jeder Hundehalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sein Hund verursacht.

Der Canis Club Malsch e. V. haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organmitglieder oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 02.02.2007 beschlossen.
Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister. Für die Eintragung ins
Vereinsregister sind der 1. und 2. Vorsitzende verantwortlich.

Überarbeitet am 17.02.2026

Beschlossen an der Jahreshauptversammlung am 26.03.2026